

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 534. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2021

- 1. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01760
im Abschnitt 1.7.3.2 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 01760 ist im
Krankheitsfall Kalenderjahr nicht neben der
Gebührenordnungsposition 01761
berechnungsfähig.*

- 2. Änderung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01761
im Abschnitt 1.7.3.2.1 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 01761 ist im
Krankheitsfall Kalenderjahr nicht neben der
Gebührenordnungsposition 01760
berechnungsfähig.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 534. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Durch die Regelungen im § 3 Abs. 2 und 3 oKFE-RL zu den Anspruchsvoraussetzungen sowie im § 6 Satz 2 oKFE-RL zu den Untersuchungen im Primärscreening resultiert ein Anpassungsbedarf bei den Berechnungsausschlüssen für die Gebührenordnungspositionen (GOP) 01760 und 01761 im Abschnitt 1.7.3.2 EBM. Der bisherige Berechnungsausschluss im Krankheitsfall wird durch einen Ausschluss im Kalenderjahr ersetzt. Das Kalenderjahr ist in der Nr. 3.8.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM definiert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.